

Entwurf vom 19. Oktober 1925.

G E S E T Z

vom 14. Jan. 1926 ~~1925~~, betreffend das
für die Zustimmung zur Betätigung der Mitglieder der Landesregierung, des Landtages und der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust in der Privatwirtschaft einzuschlagende Verfahren.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mitglieder der Landesregierung und Mitglieder des Landtages, die eine im § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 294 angeführte Stelle bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in die Landesregierung oder in den Landtag und, wenn die Bestellung, zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten des Landtages hiervon unter Angabe der Bezüge die Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Über jede Anzeige von Mitgliedern der Landesregierung stellt der Präsident des Landtages ohne Vorzug fest, ob der Bund oder das Land am Unternehmen beteiligt ist, und bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder die Landesregierung die weitere Betätigung des Mitgliedes im Interesse des Bundes oder des Landes gelegen erklärt.

Ist der Bund oder das Land am Unternehmen nicht beteiligt oder hat der Bund oder das Land kein Interesse an der Betätigung, fordert der Präsident des Landtages das Mitglied der Landesregierung auf, sich innerhalb Monats-

bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder die Landes-

frist nachzuweisen, dass es seine Stelle beim Unternehmen zurückgelegt hat.

Der Präsident des Landtages hat nach Ablauf dieser Frist hierüber dem Landtag Bericht zu erstatten.

§ 3.

Die Anzeigen der Mitglieder der Landesregierung, zu denen eine Erklärung der Bundesregierung oder der Landesregierung im Sinne des § 3, Absatz 1, Punkt 1 und 2 des Bundesgesetzes vorliegt, sowie die Anzeigen der Mitglieder des Landtages übergibt der Landtagspräsident dem Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages.

§ 4.

Der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages wird von diesem aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältnisswahl gewählt.

Er entscheidet über die Zulässigkeit der Betätigung der Mitglieder der Landesregierung, bei denen die Interessenerklärung der Bundes- oder Landesregierung vorliegt, sowie die der Mitglieder des Landtages an den in § 2 des Bundesgesetzes aufgezählten Unternehmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit oder wenn sich wenigstens die Hälfte der Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, gegen die Betätigung aussprechen, ist diese unzulässig.

§ 5.

Der Unvereinbarkeitsausschuss hat binnen drei Monaten Beschluss zu fassen, er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten des Landtages mit.

Lautet der Beschluss dahin, dass eine im § 2 des Bundesgesetzes erwähnte Betätigung mit der Ausübung des Mandates

unvereinbar ist, so hat der Landtagspräsident den Betroffenen zu verständigen und an ihn die Aufforderung im Sinne des § 2, Absatz 2, dieses Landesgesetzes zu richten sowie den Bericht nach Absatz 3 des erwähnten Paragraphen zu erstatten.

§ 6:

Dem Unvereinbarkeitsausschusse steht es auch zu, ^{im Sinne} ~~gemäß~~ § 8 des Bundesgesetzes die Anträge auf Mandatsverlust bei Missbrauch der Stelle in gewinnsüchtiger Absicht (§ 7 Bundesgesetz) sowie im Falle die Stelle entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes beibehalten wird, ^{für den Landtag vorzubereiten.} ~~im Wege des Landtagspräsidiums an den Verfassungsgerichtshof zu stellen~~ und die Untersuchung nach Absatz 2 des § 8 des Bundesgesetzes bei Beobachtung der Vorschrift des Absatzes 4 durchzuführen. ^{die Prüfung der Unterlagen auf die Befähigung zum Amt des Landtagspräsidenten} ~~der Prüfung der Unterlagen auf die Befähigung zum Amt des Landtagspräsidenten~~

Ferner hat der Unvereinbarkeitsausschuss im Sinne des § 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes Verfügungen über die Verwendung der Bezüge zu beschliessen, wozu aber die unbedingte Stimmenmehrheit notwendig ist, andernfalls sie den bisher Bezugsberechtigten verbleiben.

§ 7:

Mitglieder des Stadtrates der Städte Eisenstadt und Rust haben innerhalb der Fristen des § 1 dieses Gesetzes und unter Bekanntgabe der aus der Betätigung sich ergebenden Bezüge die Anzeige über ihre Beteiligung an Unternehmen nach § 2 des Bundesgesetzes an den Bürgermeister zu richten.

Über jede Anzeige stellt der Bürgermeister ohne Vorzug fest, ob der Bund oder die Stadt am Unternehmen beteiligt ist, und bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder der Stadtrat die weitere Betätigung im Interesse des Bundes oder der Stadt gelegen erklärt.

fest, ob der Bund oder die Stadt am Unternehmen beteiligt ist, und bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder der Stadtrat die weitere Betätigung im Interesse des Bundes oder der Stadt gelegen erklärt.

Ist der Bund oder die Stadt am Unternehmen nicht be-

48
teilligt oder hat der Bund oder die Stadt kein Interesse an der Betätigung, fordert der Bürgermeister vom Mitglied des Stadtrates den Nachweis der Rücklegung der Stelle binnen Monatsfrist und erstattet nach Ablauf der Frist hierüber dem Gemeinderate Bericht.

Wird aber das Interesse des Bundes oder der Gemeinde an der Betätigung von der Bundesregierung oder dem Stadtrate bejaht, hat der Bürgermeister binnen Monatsfrist die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit der weiteren Teilnahme des Stadtratsmitgliedes an den Unternehmungen einzuholen.

Genehmigt der Gemeinderat diese nicht, hat der Bürgermeister gemäss Absatz 3 den Nachweis der Rücklegung zu verlangen und den Bericht an den Gemeinderat zu erstatten.

Wenn der Bürgermeister selbst eine Unternehmung betreibt, hat er die Einwirkung an den Gemeinderat zu bitten, welche beim seiner Stelle zu berücksichtigen ist.
§ 8.

Dem Gemeinderat stehen sinngemäss die Berechtigungen des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages nach § 6 dieses Gesetzes zu; an Stelle des Landtagspräsidenten tritt der Bürgermeister.

§ 9.

Die erstmaligen Anzeigen der Volksbeauftragten, der Mitglieder der Landesregierung und der Mitglieder der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust sind binnen Monatsfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes zu erstatten.

Auf Grund des § 22 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, wird befohlen, daß der obenstehende Gesetzestext vom burgenländischen Landtage am 14. Jan. 1926 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 14. Jan. 1926

Der Präsident des burgenländ. Landtages.

Karl Zingmayer



Auf Grund des § 22 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland vom 7. April 1922 B. G. Bl. Nr. 202 wird befohlen

Von mit roter Tinte eingetragenen Änderungen
sind im Sinne der Einkommensteuer des Landes-
fürstentums des L. G. vom 24. 10. 1924 gl. 557/1- L. G.
(L. G. Bl. Nr. 22 v. 1924) vorgenommen. (Reg. Stz. 16. 2. 1926.)

Landerbeamter, am 16. Februar 1926.
Der Landesfürstentum des Landes:



Karlsohn

Verantwortlich in Nr. 13 des L. G. Bl. vom 8/3. 1926, 3. Hufe.